

Anlage 2

301005/150

Satzung zur Anpassung des Satzungsrechts an die Europäische Dienstleistungsrichtlinie

Auf Grund von § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.4.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757), § 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5.7.2007 (GVBl I S. 338), geändert durch Gesetz vom 19.11.2008 (GVBl I S. 964), § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.3.1970 (GVBl I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.1.2005 (GVBl I S. 54), § 17 des Hessischen Straßengesetzes vom 8.6.2003 (GVBl I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl I S. 851), § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.6.2007 (BGBl I S. 1206), § 70 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.2.1999 (BGBl I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (BGBl I S. 2586) und unter Hinweis auf die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl 2006, L 376/36) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am 17.9.2009 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Art. 1. Sechste Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a). Abs. 1 bis 3 werden gestrichen.
- b) Abs. 4 bis 8 werden Abs. 1 bis 5.

c) Der neue Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 verstoßen, kann die Stadt das Betreten des Friedhofs und die Tätigkeit auf dem Friedhof untersagen.“

2. In § 35 Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe „§ 7 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 3“ ersetzt.

3. In § 35 Abs. 1 wird hinter Nr. 5 folgende Nr. 5a eingefügt:

„einer vollziehbaren Verfügung, die auf Grund von § 7 Abs. 5 ergangen ist, zuwiderhandelt,“

Art. 2. Erste Satzung zur Änderung der Wochenmarktordnung

An § 5 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Über Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang zu entscheiden. Die Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn ein vertretbarer Grund besteht.“

Art. 3. Erste Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung

In § 4 Abs. 4 wird nach dem ersten Satz eingefügt:

„Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang zu entscheiden. Die Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn ein vertretbarer Grund besteht.“

Art. 4. Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt am 28.12.2009 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den

Scherer

Stadtrat